

3 Ws 3/18

200 Zs 1041/17 GenStA Bamberg

110 Js 10447/17 StA Coburg



Oberlandesgericht Bamberg

BESCHLUSS

des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Bamberg

vom 11. April 2018

in dem Ermittlungsverfahren
gegen

L o h n e i s Anton Josef

wegen Rechtsbeugung

hier: Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts des [REDACTED]

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen den Bescheid des Generalstaatsanwalts in Bamberg vom 22. Dezember 2017 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Der Generalstaatsanwalt in Bamberg hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.12.2017 der Beschwerde des Antragstellers gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Coburg vom 29.11.2017, mit welcher diese von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gemäß § 152 Abs. 2 StPO abgesehen hat, keine Folge gegeben. Mit am 19.01.2018 eingegangenem Schreiben vom gleichen Tag beantragt der Antragsteller, ihm unter Beiordnung eines Rechtsanwalts Prozesskostenhilfe zur Durchführung des von ihm beabsichtigten Klageerzwingungsverfahrens zu gewähren.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist mangels Erfolgsaussicht des erstrebten Klageerzwingungsantrags zurückzuweisen (§ 172 Abs. 3 Satz HS 2 StPO, § 114 ZPO).

Das Verhalten des Beschuldigten, der in seiner Funktion als Präsident des Landgerichts Coburg am 30.06.2017 keinen Anlass für eine erneute Verbescheidung einer Eingabe des Antragstellers gesehen hat, stellt keine Straftat dar.

Dr. Schiener

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Gieg

Richter
am Oberlandesgericht

Held

Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Bamberg, 11. April 2018

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Oberlandesgerichts


Tornak, Justizangestellte